

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
stellungnahmen@sozialministerium.at
gabriele.satzinger@gesundheitsministerium.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.230.029

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Elizaveta SAMOILOVA
Sachbearbeiterin

Elizaveta.SAMOILOVA@bka.gv.at
+43 1 531 15-203930
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2021-0.214.181

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gentechnikgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 8/2020), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)², betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es wird angeregt, die vorgeschlagene Novellierung des Inhaltsverzeichnisses auch zum Anlass dafür zu nehmen, seine übrigen Einträge zu aktualisieren und zu vervollständigen (vgl. die Einträge zu den §§ 33, 63a, 67, 71, 75, 78, 99, 101, 108a, 113a bis 113e sowie zu den Anlagen 1 bis 4).

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

² https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 2 (§ 37 Abs. 2a):

Wenn verwiesen wird, so ist die verweisende Bestimmung so zu fassen, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen zu verstehen ist und klar ist, auf welche Elemente des Tatbestandes oder der Rechtsfolge der zitierten Bestimmung verwiesen wird (vgl. LRL 56 und 57). Der Verweis auf „Unionsrecht“ im vorgeschlagenen Abs. 2a wäre daher zu präzisieren. Dynamische Verweisungen auf Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität können jedoch verfassungsrechtlich unzulässig sein (vgl. näher LRL 63). Es wird daher angeregt, eine statische Verweisung zu prüfen (vgl. dazu auch LRL 131). Entsprechendes gilt für die Z 3 (§ 55 Abs. 2).

Der Absatz sollte entsprechend formatiert werden. Entsprechendes gilt für die Z 3 (§ 55 Abs. 2).

Zu Z 5 (§ 105a):

Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 1 kann ein Antragsteller um Vertraulichkeit bestimmter Informationen „ersuchen“; auch Abs. 2 spricht von einem „Ersuchen“ des Antragstellers. In Abs. 4 hingegen ist von „Vertraulichkeit über Informationen, die nach den Abs. 1 bis 3 *beantragt*“ wurde, die Rede. Die Begrifflichkeiten sollten – soweit damit nicht Unterschiedliches gemeint ist – aneinander angepasst werden.

Der vorgeschlagene Abs. 2 sollte nicht in literae, sondern in Ziffern gegliedert werden. Der Strichpunkt am Ende der Z 1 wäre durch einen Beistrich zu ersetzen.

Der vorgeschlagene Abs. 3 sollte nicht deskriptiv formuliert werden.

Zu Z 7 (§ 113e):

Da § 113e noch nicht dem bisherigen Rechtsbestand angehört, sondern neu eingefügt werden soll, hat die Novellierungsanordnung zu lauten:

„Nach § 113d wird folgender § 113e samt Überschrift eingefügt:“

In der Inkrafttretensbestimmung sollte auch § 112 berücksichtigt werden.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))³. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins zu erstellen⁴ (und erforderlichenfalls nachzubearbeiten).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 8. April 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

⁴ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

